

K E R I N G



KERING-GRUPPE
CHARTA FÜR LIEFERANTEN
UND GESCHÄFTSPARTNER

MAI 2026

INHALT

EINLEITUNG	3
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
ANFORDERUNGEN	5
KONTROLLEN UND ÜBERPRÜFUNGEN	12



1. EINLEITUNG



Im Mittelpunkt der Integritätskultur von Kering steht ein unerschütterliches Bekenntnis zu ethischem Verhalten bei jedem Schritt unserer Tätigkeit sowie gegenüber und gemeinsam mit all unseren Stakeholdern. Die Gruppe und ihre Häuser bemühen sich, sicherzustellen, dass ihre Geschäftspraktiken die einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie höchste ethische Standards einhalten, und sie verlangen auch von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung dieser Gesetze und Grundsätze. Die Lieferanten (die „Lieferanten“) und Geschäftspartner (die „Geschäftspartner“) von Kering, seinen Häusern und seinen weiteren Tochtergesellschaften (die „Kering-Gruppe“ oder „Kering“) werden zu diesem Zweck aufgefordert, diese Charta für Lieferanten und Geschäftspartner (die „Charta“) einzuhalten. Die Charta steht im vollständigen Einklang mit dem Ethikkodex von Kering und definiert die grundlegenden Anforderungen an die Lieferanten und Geschäftspartner von Kering.

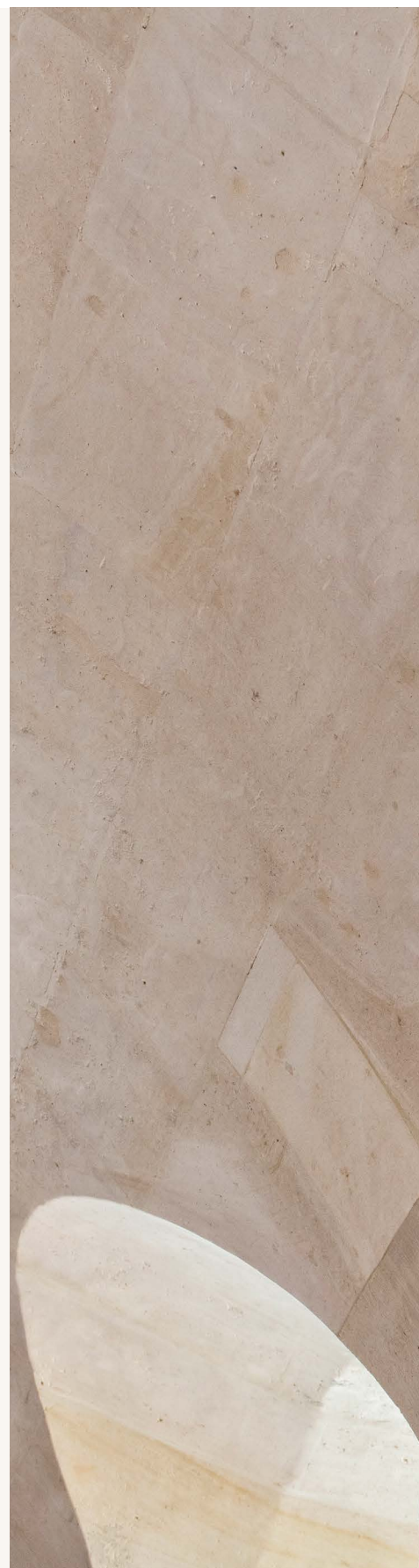
Da Kerings Lieferanten und Geschäftspartner als integraler Bestandteil des Kering-Ökosystems betrachtet werden, ist Kering bestrebt, anspruchsvolle Standards umzusetzen und gemeinsam mit Lieferanten und Geschäftspartnern, die die nachstehenden Anforderungen erfüllen, einen Entwicklungsprozess zu gestalten, um zur kontinuierlichen Verbesserung der Lieferkette der Kering-Gruppe beizutragen. Die Kering-Gruppe ist bereit, alle Lieferanten und Geschäftspartner beim Erreichen dieser Standards zu unterstützen. Sie stellt dabei ausschließlich Anforderungen, die sie auch auf sich selbst anwendet, und ist bereit, Unterstützung bei der Umsetzung der folgenden verbindlichen Anforderungen zu leisten:

- Die Einhaltung der **Charta für Lieferanten und Geschäftspartner von Kering** durch Lieferanten und Geschäftspartner ist verpflichtender Bestandteil der unterzeichneten Vereinbarung sowie jeder Geschäftsbeziehung mit der Kering-Gruppe.
- Mit Anerkennung der Charta verpflichten sich die Lieferanten und Geschäftspartner im Rahmen der jeweiligen mit Kering geschlossenen Vereinbarung zur Einhaltung der hierin festgelegten Grundsätze. Sie verpflichten sich zudem, diese Grundsätze an alle ihre Beschäftigten weiterzugeben, um diese dafür zu sensibilisieren und die Umsetzung dieser Grundsätze zu ermöglichen.
- Kering verlangt von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, diese Charta an ihre eigenen verbundenen Unternehmen sowie an ihre Lieferanten entlang ihrer gesamten Lieferkette weiterzugeben und diesen gegenüber auf die Einhaltung der Charta und ihrer Anforderungen hinzuwirken, um zu einer verantwortungsvollen Wertschöpfungskette beizutragen.
- Sofern die in dieser Charta von Kering festgelegten Grundsätze und Anforderungen höhere Standards vorsehen als die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, ist die Charta maßgeblich, es sei denn, dies würde zu einem rechtswidrigen Verhalten führen.
- Lieferanten und Geschäftspartner müssen Kering (auf Gruppenebene und/oder auf Ebene seiner Häuser) über ernsthafte Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Charta bzw. über wesentliche Verstöße gegen diese informieren.
- Verstöße eines Lieferanten oder Geschäftspartners gegen diese Charta können – abhängig von der Schwere des festgestellten Verstoßes und unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften – zur Beendigung der betreffenden Geschäftsbeziehung führen.

Kering verpflichtet sich, die Beziehungen zu seinen Lieferanten und Geschäftspartnern integer zu gestalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- **Lieferanten und Geschäftspartner:** alle Dritten, die mit einer Gesellschaft der Kering-Gruppe in einer direkten Geschäftsbeziehung stehen und Waren, Rohstoffe oder Dienstleistungen bereitstellen, einschließlich von Vertriebspartnern, Vermietern usw.
- **Kering-Gruppe oder Kering:** umfasst Kering SA und seine Tochtergesellschaften (einschließlich seiner Häuser)
- **müssen bzw. haben zu:** bezeichnen eine verbindliche Anforderung
- **sollten bzw. wird erwartet:** bezeichnen eine empfohlene, jedoch nicht verbindliche Praxis



3. ANFORDERUNGEN



I. EINHALTUNG DER EINSCHLÄGIGEN GESETZE

Lieferanten und Geschäftspartner müssen alle für ihre Geschäftstätigkeit sowie für die Länder, in denen sie tätig sind, geltenden und relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards sowie – soweit anwendbar – alle internationalen Übereinkommen und Verträge einhalten.

II. VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERTUM

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Kering fördert die Achtung der Menschenrechte entlang seiner gesamten Lieferkette. Zu diesem Zweck müssen Lieferanten und Geschäftspartner sämtliche Menschenrechts- und grundlegenden Referenzstandards einhalten, namentlich die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere jene zur Beendigung von Kinderarbeit sowie zur Abschaffung von Sklaverei und Zwangs- oder Pflichtarbeit und zum Schutz der Umwelt, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Global Compact der Vereinten Nationen, das französische Gesetz zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht sowie alle sonstigen Gesetze oder Vorschriften im Zusammenhang mit Menschenrechten und Sorgfaltspflichten.

Es wird von Lieferanten und Geschäftspartnern außerdem erwartet, dass sie die auf der Website von Kering abrufbare Menschenrechtsrichtlinie von Kering gelesen und verstanden haben.

Lieferanten und Geschäftspartner sollten menschenrechtliche und sorgfaltspflichtbezogene Due-Diligence-Prüfungen sowie Sozialaudits bei ihren eigenen Lieferanten, Unterlieferanten und neu erworbenen Unternehmen durchführen.

Verbot von Kinderarbeit

Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass in ihrem Geschäftsbetrieb und ihrer Lieferkette keine Kinderarbeit zum Einsatz kommt, und die von der ILO herausgegebenen internationalen Standards zur Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren einhalten.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen das Alter der Beschäftigten bei der Einstellung (unter Verwendung geeigneter Dokumentations- und Aufzeichnungssysteme) überprüfen und dürfen niemanden beschäftigen, der noch nicht das Alter von 15 Jahren oder das gesetzliche Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht (je nachdem, was höher ist) erreicht hat.

Darüber hinaus dürfen Personen unter 18 Jahren nicht unter Bedingungen beschäftigt werden, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährden könnten (z. B. lange Arbeitszeiten, Nacharbeit oder Umgang mit gefährlichen Stoffen).

Kinderarbeit führt zur Beendigung jeglicher Geschäftsbeziehungen zwischen Kering und den betreffenden Lieferanten und/oder Geschäftspartnern.

Verbot moderner Sklaverei

Lieferanten und Geschäftspartner müssen sowohl in ihrem Geschäftsbetrieb als auch entlang ihrer Lieferkette jede Beteiligung an und jeden Einsatz von moderner Sklaverei verhindern, sei es in Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Gefängnisarbeit, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, dem Einbehalt von Ausweisdokumenten oder Löhnen, Rekrutierungs- oder Beschäftigungsgebühren oder Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen den Beschäftigten schriftliche Arbeitsverträge, aus denen die maßgeblichen Rechte und Beschäftigungsbedingungen klar hervorgehen, in einer Sprache zur Verfügung stellen, die Beschäftigten verstehen. Lieferanten und Geschäftspartner haben angemessene Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen und sicherzustellen, dass Rohstoffe verantwortungsvoll beschafft werden und nicht zur Finanzierung von bewaffneten Konflikten, Zwangsarbeit oder anderen damit verbundenen ungesetzlichen Aktivitäten beitragen.

Moderne Sklaverei führt zur Beendigung jeglicher Geschäftsbeziehungen zwischen Kering und den betreffenden Lieferanten und/oder Geschäftspartnern.

Gewährleistung angemessener Arbeitszeiten und menschenwürdiger Vergütung

Lieferanten und Geschäftspartner müssen sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie angemessene Arbeitszeiten fördern. Jegliche Art von Arbeit, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, geeignet ist, Gesundheit, Sicherheit, Integrität oder Moral zu gefährden, muss untersagt werden, sofern nicht geeignete Maßnahmen zur angemessenen Minderung der diesbezüglichen Risiken getroffen wurden.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen die einschlägigen Gesetze und Vorschriften einhalten. Die **standard** wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten darf die von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Überstunden müssen Ausnahmecharakter haben, freiwillig und angemessen sein und gemäß den geltenden lokalen Gesetzen mit einem Zuschlag vergütet werden. In Ländern ohne entsprechende gesetzliche Regelung muss die Vergütung mindestens **höhen sein als** dem regulären Stundenlohn. Die Beschäftigten müssen Anspruch auf angemessene tägliche und wöchentliche Ruhezeiten haben.

Die Beschäftigten von Lieferanten und Geschäftspartnern müssen wie vereinbart und pünktlich bezahlt werden, und ihr Lohn darf nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn oder dem Branchenstandard (je nachdem, was höher ist) liegen. Darüber hinaus haben Lieferanten darauf hinzuwirken, ihren Beschäftigten einen existenzsichernden Lohn zu zahlen.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen außerdem die Rechte der Beschäftigten auf Vertretung, Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftszugehörigkeit achten.

Einrichtung von Beschwerdemechanismen

Lieferanten und Geschäftspartner sollten einen Beschwerdemechanismus einrichten, der es ihren Beschäftigten ermöglicht, Probleme ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden, und müssen zu dessen Nutzung ermutigen.

Lieferanten und Geschäftspartner sollten die Grundsätze der Charta in geeigneter Weise in allen erforderlichen Sprachen und mit allen notwendigen Mitteln an alle Beschäftigten weitergeben, um sicherzustellen, dass diese von allen richtig verstanden werden.

Lieferanten und Geschäftspartner sollten ihre Beschäftigten ermutigen, menschenrechts- und sorgfaltspflichtbezogene Bedenken oder Probleme über die auf der Website von Kering verfügbare Whistleblowing-Plattform von Kering zu melden, und ihnen den entsprechenden Link zur Verfügung stellen.

Schutz der Landrechte von Gemeinschaften und indigenen Völkern

Lieferanten und Geschäftspartner müssen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit lokale Gemeinschaften und indigene Völker und insbesondere deren kulturelles Erbe, Landrechte, soziale Entwicklung und Umweltrechte (einschließlich des Rechts auf sauberes Wasser sowie auf eine gesunde und sichere Umwelt) schützen. Lieferanten und Geschäftspartner sollten mit betroffenen Gemeinschaften durch Dialog, Wiedergutmachungsmaßnahmen oder Unterstützungsinitiativen zusammenarbeiten.

ACHTUNG DER UMWELT

Kering ist der festen Überzeugung, dass die Achtung der Umwelt für die Resilienz von Unternehmen und für deren Zukunft unverzichtbar ist.

Daher müssen Lieferanten und Geschäftspartner alle einschlägigen Umweltvorschriften einschließlich solcher in Bezug auf erforderliche Genehmigungen und Zulassungen einhalten, und sie müssen auf Anfrage von Kering entsprechende Nachweise vorlegen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, müssen sie ein angemessenes Umweltmanagementsystem einrichten, um Umweltprobleme zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ihrer Minderung umzusetzen.

Lieferanten und Geschäftspartner sollten dem Vorsorgeprinzip und einem ganzheitlichen Ansatz zum Schutz der Natur folgen, indem sie höchste Standards in den Bereichen Nachhaltigkeit, biologische Vielfalt, Klima-, Abfall- und Wassermanagement, Kreislaufwirtschaft und Tierwohl einhalten.

Es wird von Lieferanten und Geschäftspartnern, die Produktionsgüter oder Rohstoffe zur Verfügung stellen, außerdem erwartet, dass sie die auf der Website von Kering abrufbaren Kering-Standards für eine nachhaltige Produktion („Kering-Standards“) gelesen und verstanden haben.

Darüber hinaus müssen Lieferanten und Geschäftspartner Partner, Auftragnehmer oder Lieferanten auswählen, die die sozialen und umweltbezogenen Vorschriften einhalten.

Engagement für Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Lieferanten und Geschäftspartner sollten Initiativen umsetzen, die darauf zielen, ein größeres Verantwortungsbewusstsein im Bereich des Umweltschutzes zu fördern, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu messen und ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern, um potenzielle negative Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, müssen Lieferanten und Geschäftspartner ihre Umweltleistung überwachen, um ihren CO₂-Fußabdruck zu reduzieren, ihre Technologien weiterentwickeln und Innovationen zur Entwicklung einer zirkulären Lieferkette vorantreiben. Soweit anwendbar, sollten sie sich zudem um den Erhalt von Zertifizierungen bemühen, die ihre Bemühungen zum Schutz der Umwelt kenntlich machen.

Wasser- und Abfallmanagement

Lieferanten und Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze und Genehmigungen im Zusammenhang mit Wasser und Abfall einhalten. Dies schließt insbesondere ein angemessenes Abfall- und Abwassermanagement, den Schutz der Wasserqualität, den Einsatz wasser- und abfalleffizienter Anlagen sowie die Begrenzung ihrer Exposition gegenüber Wasserstress ein.

Erhalt der biologischen Vielfalt

Lieferanten und Geschäftspartner sollten ihr Geschäft so ausüben, dass die biologische Vielfalt erhalten bleibt, und die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften sicherstellen. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten nicht mit illegaler Entwaldung verknüpft sind und dass alle diesbezüglichen Vorschriften eingehalten werden.

Nachhaltige Produkte und Aktivitäten

Lieferanten und Geschäftspartner sollten mit den Kering-Standards im Einklang stehende Rohstoffe und Herstellungsverfahren verwenden und Materialien verantwortungsvoll beschaffen. Zu diesem Zweck müssen an Produktionsprozessen beteiligte Lieferanten und Geschäftspartner die Nachhaltigkeitsgrundsätze von Kering einhalten.

Lieferanten und Geschäftspartner sollten die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und relevante Informationen bei Bedarf weitergeben.

Management chemischer Substanzen

An der Produktionsphase beteiligte Lieferanten und Geschäftspartner müssen über ein belastbares Chemikalienmanagementsystem verfügen und bei der Herstellung ihrer Produkte, in ihren Prozessen und entlang ihrer Lieferkette die Einhaltung der Manufacturing Restricted Substances List (MRSL) sowie der Product Restricted Substances List (PRSL) von Kering sicherstellen, um Umweltverschmutzung und gesundheitliche Schäden für Menschen zu vermeiden.

Tierwohl

Lieferanten und Geschäftspartner haben in allen ihren tierbasierten Lieferketten höchste Tierwohl-Standards umzusetzen und deren Einhaltung zu überprüfen. Es wird von ihnen außerdem erwartet, dass sie die auf der Website von Kering abrufbaren Tierschutz-Standards von Kering gelesen und verstanden haben.

Greenwashing

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen keinerlei Form von Greenwashing betreiben. Insbesondere dürfen sie keine irreführenden, unbegründeten oder übertriebenen Umweltaussagen über ihre Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftspraktiken tätigen.

III. VERANTWORTUNGSVOLLER ARBEITGEBER

BEREITSTELLUNG EINES SICHEREN ARBEITSUMFELDS UND FÖRDERUNG DES WOHLBEFINDENS AM ARBEITSPLATZ

Lieferanten und Geschäftspartner müssen die physische und psychische Sicherheit und das Wohlbefinden ihrer Beschäftigten und aller an ihren Standorten tätigen Personen sicherstellen. Lieferanten und Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten, klare Verfahren und Schulungen umsetzen, eine Kultur der Risikoprävention fördern und den Beschäftigten kostenlos geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen allen Beschäftigten Zugang zu sicherem Trinkwasser, sauberen und angemessenen Sanitäreinrichtungen sowie, bei Bedarf, erschwinglicher und qualitativ angemessener Gesundheitsversorgung und Unterbringung gewähren.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen sämtliche einschlägigen Vorschriften zur Produktgesundheit und -sicherheit einhalten und entlang ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsketten Kontrollmaßnahmen umsetzen.

FÖRDERUNG EINES DISKRIMINIERUNGS-, BELÄSTIGUNGS- UND GEWALTFREIEN UMFELDS UND EINES INKLUSIVEN ARBEITSPLATZES

Lieferanten und Geschäftspartner müssen die Würde und die Rechte jeder einzelnen Person respektieren und sämtliche Formen von Gewalt oder Belästigung untersagen, insbesondere psychische und sexuelle Belästigung. Dies schließt jegliche Form sexueller Einschüchterung, Bedrohung oder Nötigung sowie jegliche Versprechen von Gegenleistungen im Austausch für sexuelle Gefälligkeiten ein.

Darüber hinaus müssen Lieferanten und Geschäftspartner jede Form der Diskriminierung insbesondere aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, sozialer, familiärer, religiöser oder politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung, untersagen und inklusive Arbeitsbedingungen fördern. Besondere Aufmerksamkeit ist schutzbedürftigen Beschäftigten wie etwa Migranten oder Analphabeten zu widmen.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen allen Beschäftigten Chancengleichheit gewährleisten und insbesondere Männer und Frauen am Arbeitsplatz gleich, fair und respektvoll behandeln.





IV. VERANTWORTUNGSVOLLER GESCHÄFTSPARTNER

SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Lieferanten und Geschäftspartner müssen die einschlägigen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums einhalten. Lieferanten und Geschäftspartner müssen ihr eigenes Know-how und geistiges Eigentum sowie das von Kering oder von Dritten schützen und dürfen dieses ausschließlich für den vorgesehenen und festgelegten Zweck verwenden.

Lieferanten und Geschäftspartner sollten dem Risiko gefälschter Teile vorbeugen und es begrenzen sowie wirksame Prozesse zur Erkennung und Meldung derartiger Teile einrichten.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen einen verantwortungsvollen Ansatz im Umgang mit künstlicher Intelligenz verfolgen. Sie müssen Kering informieren, wenn bei der Herstellung ihrer Produkte oder der Erbringung ihrer Dienstleistungen künstliche Intelligenz eingesetzt wird.

SCHUTZ SENSIBLER INFORMATIONEN UND WAHRUNG VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

Lieferanten und Geschäftspartner müssen sämtliche von Kering bereitgestellten sensiblen und vertraulichen Informationen sichern und schützen. Das bedeutet, dass diese Informationen nur intern über vom Unternehmen genehmigte Tools oder sichere Netzwerke weitergegeben werden dürfen, und nur an befugte Personen, die diese Informationen kennen müssen. Lieferanten und Geschäftspartner müssen Kering unverzüglich über alle mutmaßlichen relevanten Verstöße oder versehentlichen Offenlegungen informieren und einen Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs umsetzen.

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen sensible geschäftliche Informationen nicht an tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber weitergeben.

UMGANG MIT GESCHÄFTSPARTNERN

Lieferanten und Geschäftspartner müssen ihre Lieferanten sorgfältig auswählen und Prozesse einrichten, die deren Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie der Standards und Anforderungen von Kering überwachen. Lieferanten und Geschäftspartner müssen vor der Untervergabe oder Übertragung irgendeines Teils ihrer Verpflichtungen die vorherige schriftliche Zustimmung von Kering einholen. Nicht offengelegte Untervergaben sind strikt untersagt.

Es wird von Lieferanten und Geschäftspartnern erwartet, dass sie ihre eigenen Beschaffungsaktivitäten fair und transparent, ohne Bevorzugung und unter uneingeschränkter Einhaltung der einschlägigen Gesetze durchführen.

Lieferanten und Geschäftspartner sollten vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und regelmäßig während deren Dauer risikobasierte Due-Diligence-Prüfungen ihrer Lieferanten durchführen, bei denen die Einhaltung regulatorischer Anforderungen, der Menschenrechte sowie sozialer und umweltbezogener Verpflichtungen bewertet werden. Darüber hinaus sollten auch die finanzielle Stabilität, die Reputation und die operativen Fähigkeiten bewertet werden.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass sie in eine wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne der anzuwendenden Gesetze geraten, und haben Kering unverzüglich zu informieren, wenn sie ein derartiges Risiko erkennen.

ETHIK UND INTEGRITÄT: BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION, BESTECHUNG UND EINFLUSSNAHME

Kering toleriert keinerlei Form von Korruption oder Einflussnahme und untersagt diese strikt.

Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze, Standards und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten, regelmäßig Due-Diligence-Prüfungen ihrer Lieferanten und Geschäftspartner durchzuführen und soweit möglich oder vorgeschrieben ein eigenes Compliance-Programm einzurichten.

Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, ihre Beschäftigten angemessen in Ethik- und Compliance-Vorschriften zu schulen.

Es ist den Beschäftigten von Lieferanten und Geschäftspartnern untersagt, öffentlichen Amtsträgern oder privaten Unternehmen direkt oder über Dritte finanzielle oder nichtfinanzielle unzulässige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder derartige Vorteile zu verlangen oder anzunehmen – unabhängig davon, ob diese Vorteile materieller oder immaterieller Natur sind –, um sich im Rahmen geschäftlicher Tätigkeiten einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen oder zu sichern. Dies gilt unabhängig davon, ob der unzulässige Vorteil tatsächlich erlangt wird oder ob die Handlung zu einer pflichtwidrigen Ausführung einer Tätigkeit oder Geschäftshandlung führt.

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen im Rahmen ihrer Beziehung zu Kering keine Geschenke oder Einladungen versprechen, anbieten, erhalten, verlangen oder annehmen, deren Zweck darin besteht, einen unzulässigen Vorteil oder unangemessenen Einfluss zu erlangen. Vielmehr sollten Geschenke und Einladungen nach Treu und Glauben und in transparenter Weise ausgetauscht werden, und sie sollten einen legitimen Geschäftszweck haben, den Umständen angemessen sein und die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und internen Richtlinien einhalten. Geldgeschenke oder geldwerte Vorteile dürfen weder angeboten noch angenommen werden.

SICHERSTELLEN EINES FAIREN WETTBEWERBS

Lieferanten und Geschäftspartner müssen sämtliche wettbewerbswidrigen Praktiken untersagen und alle geltenden Wettbewerbsregeln einhalten. Entsprechend dürfen Lieferanten und Geschäftspartner niemals (i) mit tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern Absprachen treffen, um Preise zu vereinbaren, Märkte oder Bezugsquellen aufzuteilen oder Produktion bzw. technische Entwicklungen zu beschränken, (ii) wirtschaftlich sensible Informationen mit tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern austauschen oder (iii) sonstige abgestimmte oder einseitige Verhaltensweisen an den Tag legen, die gegen anzuwendende Wettbewerbsregeln verstoßen.

BEACHTUNG VON EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN UND INTERNATIONALEN SANKTIONSREGELUNGEN

Lieferanten und Geschäftspartner müssen die geltenden Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen sowie die Import- und Exportkontrollgesetze strikt einhalten und dürfen diese nicht umgehen.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen Dritte sowie deren Lieferanten vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung anhand von Sanktions- und Embargolisten überprüfen.

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen keine Mineralien oder sonstigen Rohstoffe beziehen, die direkt oder indirekt zu Kriegen, konfliktgetriebenen Wirtschaftssystemen oder bewaffneten Gruppen beitragen oder negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt haben.

Es wird von ihnen erwartet, dass sie die einschlägigen Vorschriften (einschließlich der Regelungen zu Konfliktmineralien) einhalten, Due-Diligence-Prüfungen durchführen und Kering auf Anfrage Nachweise zur Herkunft der Materialien und zur Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette zur Verfügung stellen.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND STEUERHINTERZIEHUNG

Lieferanten und Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche in sämtlichen Rechtsordnungen, in denen sie geschäftlich tätig sind, einhalten und insbesondere sicherstellen, dass etwaige Schwellenwerte für Barzahlungen eingehalten, alle relevanten Unterlagen aufbewahrt und verdächtige Aktivitäten gemeldet werden.

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen keinerlei Formen von Steuervermeidung oder künstlicher Steuergestaltung tolerieren.

ERMITTLUNG UND VERHINDERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Lieferanten und Geschäftspartner müssen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zu einem Unternehmen der Kering-Gruppe sämtliche Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnten, vermeiden. Allgemeiner haben sie alle mit Interessenkonflikten verbundenen Risiken zu vermeiden.

SICHERSTELLEN VON DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Lieferanten und Geschäftspartner müssen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz (zusammen „Datenschutz“) einhalten. Lieferanten und Geschäftspartner müssen der Privatsphäre ihrer Kunden, Beschäftigten und von Dritten höchste Bedeutung beimessen. Sie haben personenbezogene Daten auf transparente Weise zu erheben, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, zu verarbeiten und so lange sicher zu speichern, wie dies erforderlich und zulässig ist. Sofern Lieferanten und Geschäftspartner personenbezogene Daten im Auftrag von Kering verarbeiten, haben sie entsprechend den erteilten Weisungen zu handeln und zusätzlich die Datenschutzrichtlinien von Kering einzuhalten.

Zu diesem Zweck müssen Lieferanten und Geschäftspartner angemessene Infrastrukturen und Kontrollmechanismen (insbesondere durch Identifizierungsverfahren und Authentifizierungsmechanismen) sowie Mechanismen zum Schutz vertraulicher Informationen sicherstellen. Vertrauliche Informationen müssen sicher gespeichert werden und dürfen ausschließlich einem begrenzten Personenkreis, der diese Informationen kennen muss, zugänglich gemacht werden. Lieferanten und Geschäftspartner müssen außerdem in der Lage sein, Datenschutzverstöße zeitnah gemäß den anzuwendenden Gesetzen zu melden, zu steuern und zu beheben.



4. KONTROLLEN UND ÜBERPRÜFUNGEN



Für den Fall, dass Lieferanten und Geschäftspartner die in dieser Charta festgelegten Anforderungen nicht einhalten, kann die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie gemäß den Bedingungen eventuell bestehender Vereinbarungen überprüft oder sogar beendet werden.

Kering behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in dieser Charta festgelegten Anforderungen seitens der Lieferanten und Geschäftspartner, einschließlich deren gesamter Lieferkette, zu überwachen, indem Kontrollen entweder vor Aufnahme einer vertraglichen Beziehung und/oder während der laufenden Geschäftsbeziehung durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck müssen alle Lieferanten und Geschäftspartner unangekündigten und angekündigten Audits durch Kering oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten externen Vertreter zustimmen, die dazu dienen, zu überprüfen, ob die Lieferanten und Geschäftspartner die in der Charta festgelegten Grundsätze sowie allgemein ihre Verpflichtungen gegenüber Kering und den Häusern einhalten. Diese Kontrollen umfassen die Anforderung von Informationen und Dokumenten, Audits, Besuche, Due-Diligence-Prüfungen, Bewertungen durch Dritte sowie Risikoanalysen und beschränken sich auf die jeweilige Geschäftsbeziehung und Lieferkette. Lieferanten und Geschäftspartner müssen im Einklang mit den anzuwendenden Gesetzen den Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Personen und Arbeitsstätten ermöglichen.

Diese Kontrollen können so oft wiederholt werden, wie Kering dies für angemessen erachtet. Die Kering-Gruppe behält sich das Recht vor, diese Berichte intern in angemessenem Umfang weiterzugeben.

Lieferanten und Geschäftspartner haben bei diesen Maßnahmen sowie entlang ihrer gesamten Lieferkette nach Treu und Glauben und in transparenter Weise mitzuwirken, und sie verpflichten sich, angemessene Abhilfemaßnahmen umzusetzen, wenn die Anforderungen dieser Charta nicht erfüllt werden.



K E R I N G

CREATIVITY IS OUR LEGACY



GUCCI | SAINT LAURENT | BOTTEGA VENETA | BALENCIAGA | MCQUEEN | BRIONI
BOUCHERON | POMELLATO | DODO | QEELIN | GINORI 1735
KERING EYEWEAR